

27./II. 1916.

Die Zurückhaltung der Kartoffeln

Wiederholt sind in verschiedenen Gegenden laute Klagen darüber erhoben worden, daß Landwirte wohl in der Hoffnung, daß bald wieder neue und noch höhere Höchstpreise für die Kartoffeln kommen werden, ihre Vorräte zurückhalten. Trotzdem Deutschland das Land ist, das die meisten Kartoffeln erzeugt und vor dem Kriege auch in großen Mengen ausführte, herrscht in manchen Teilen des Reiches eine wirkliche Kartoffelnot. Nicht etwa bloß die Kartoffelhändler klagen über diese absichtliche Zurückhaltung eines wichtigen Nahrungsmittels, auch einsichtige Landwirte haben sich dagegen gewandt, in mehreren Kreisen sind die Landräte mit ernststen Mahnungen dagegen eingeschritten. So hat jüngst der Landrat des Kreises Mochlau (Schlesien) Dr. v. Engelmann einigen Landwirten des Kreises offensichtlich den Vorwurf gemacht, daß sie, „trotzdem in einzelnen Teilen der Monarchie unserer Provinz die Kartoffelnot recht groß ist, ihrer gesetzlichen oder moralischen Verpflichtung in keiner Weise nachgekommen sind“. Er will diese Pflichtvergessenen solange bei der Verteilung von Futtermitteln übergehen, bis sie ihre Schuldigkeit getan haben! Doch mit solchen angedrohten Vergeltungsmaßregeln ist nicht allzuviel zu erreichen. Helfen kann nur hier ein entschiedenes Vorgehen der Reichsregierung, die vor einer rücksichtslosen Durchführung der Enteignung nicht zurückschreckt. Anstatt sanfter Mahnungen findet man an leitender Stelle endlich eine entschiedener Sprache, die hoffentlich ihre gute Wirkung tun wird.

Amlich wird gemeldet: Die Reichsleitung hat, um alle etwaigen Widerstände bei der Ablieferung von Kartoffeln brechen zu können, eine Bekanntmachung erlassen, die die Kartoffelerzeuger veranlassen soll, alle in ihrer Wirtschaft nicht erforderlichen Kartoffelvorräte auf Erfordern abzugeben und es nicht auf die Enteignung ankommen zu lassen. Sie hat zu diesem Zweck folgende **B e r o r d n u n g** erlassen:

„Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen: 1. Für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag eineinhalb Pfund bis zum 15. August 1916. 2. Das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915, insoweit die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist. Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehs bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.“

Diese Bestimmung, die in einschneidender Weise diejenigen benachteiligt, die es zur Enteignung kommen lassen, wird, wie zu erwarten steht, den gewünschten Erfolg haben. Als Ergänzung hierzu sind weitere verschärfende Maßnahmen in Aussicht genommen.